OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350543/6/KLi/RKö

Datum:
Linz, 5. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. August 2018 der M-M P, geb. XX.XX.XXXX, L 1/621, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Juli 2018, GZ: BHLLSO-2016-6109/43-HEI, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juli 2018, GZ: BHLLSO-2016-6109/43-HEI, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) vom 24. April 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe für sich und ihren Sohn um bedarfsorientierte Mindestsicherung angesucht. Die Bf sei am XX. XX XXXX geboren und rumänische Staatsangehörige, ihr Sohn E N P sei am XX. XX XXXX geboren. Dieser Antrag sei mit der Begründung, dass sie über keinen Aufenthaltstitel verfüge, abgewiesen worden.

Begründend führte die belangte Behörde zunächst die Arbeitsverhältnisse der Bf entsprechend einem Versicherungsdatenauszug an:

„Zeitschiene Versicherungsdatenauszug:
23.01.2006 bis 01.02.2006 Arbeiterin
02.02.2006 bis 31.08.2008 Lücke
01.09.2008 bis 30.11.2011 Arbeiterin
02.12.2001 bis 28.08.2012 Arbeitslosengeldbezug, dazwischen ein paar Tage Krankengeldbezug
29.08.2012 bis 28.02.2013 Notstandshilfe
01.03.2013 bis 30.06.2013 Arbeiterin
01.07.2013 bis 04.07.2013 Urlaubsabfindung
05.07.2013 bis 05.07.2013 Notstandshilfe
06.07.2013 bis 23.09.2013 Lücke
24.09.2013 bis 28.02.2014 Notstandshilfe
01.03.2014 bis 19.05.2017 Arbeiterin
20.05.2014 bis 26.05.2014 Urlaubsabfindung
27.05.2014 bis 06.01.2015 Arbeitslosengeldbezug, dazwischen 3 Tage Krankengeldbezug
07.01.2015 bis 07.03.2015 Angestellte
08.03.2015 bis 06.01.2016 Wochengeldbezug
14.10.2015 Lebendgeburt
07.01.2016 bis 13.04.2018 Bezug Kinderbetreuungsgeld“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Im April 2018 habe die Bf um Arbeitslosengeld angesucht, was ihr aber verwehrt worden sei, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe. Sie habe angegeben, die Kinderbetreuung alleine machen zu müssen, da ihr Sohn erst im Oktober 2018 einen Kindergartenplatz erhalte. Um einen Krabbelstubenplatz habe sie sich nicht bemüht. Aus einem Schreiben der Gemeinde L gehe hervor, dass er erst ab 1. September 2018 auf der Vormerkliste für einen Kindergartenplatz stehe.

Aufgrund der abschlägigen Antwort des AMS habe sie im April 2018 um Weitergewährung der Mindestsicherung angesucht. Dem Antrag habe sie eine Kopie der Anmeldebescheinigung vom 5. November 2015 beigelegt. Weiters habe sie vom AMS eine Zusage, vom 24. September 2018 bis 14. Dezember 2018 an der Veranstaltung „Wiedereinstieg mit Zukunft 2018“ am BFI L teilnehmen zu dürfen.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, die Bf gehe derzeit keiner Erwerbstätigkeit nach und verfüge offenkundig auch nicht über ausreichende Existenzmittel, nachdem sie Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen wolle. Sie erfülle die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 NAG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, weswegen sie nach Ansicht der Behörde nicht zum Aufenthalt berechtigt sei. Richtig sei zwar, dass sie mit diversen Unterbrechungen zumindest früher einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Die Arbeitnehmereigenschaft nach § 51 Abs. 1 Z 1 NAG bleibe aber nur bestehen, wenn die Tatbestände nach § 51 Abs. 2 NAG erfüllt seien. Die Bf erfülle diese Voraussetzungen nicht, da sie weder krank sei, noch eine ordnungsgemäß bestätigte unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliege, noch eine Berufsausbildung begonnen worden sei, die im Zusammenhang mit ihrer vorherigen Tätigkeit stehe. Dadurch, dass ihr kein Aufenthaltsrecht nach § 51 NAG zukomme, könne sie folglich auch kein Daueraufenthaltsrecht gemäß § 53a Abs. 1 NAG erwerben. Die Dauer des bisherigen Aufenthaltstitels sei irrelevant.

Zusammenfassend liege daher im Fall der Bf kein Aufenthaltsrecht (mehr) vor. Gleiches gelte für ihren Sohn, der ein „abgeleitetes Aufenthaltsrecht“ habe.

Zur derzeitigen Arbeitslosigkeit sei auszuführen, dass der Bf bekannt gewesen sei, dass das Kinderbetreuungsgeld mit 13. April 2018 ende. Dennoch habe sie die Anmeldung für einen Kinderbetreuungsplatz erst mit 7. Mai 2018 vorgenommen und habe als Wunschaufnahmetermin für das Kind in einer Betreuungseinrichtung den 15. Oktober 2018 angegeben. Ihr habe bewusst sein müssen, dass sie bis zur Betreuungsaufnahme selbst die Betreuung übernehmen müsse und somit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könne.

Somit liege keine unverschuldete Arbeitslosigkeit vor. Ein rechtzeitiges Bemühen um einen Kinderbetreuungsplatz hätte vermutlich eine Kinderbetreuung ab April 2018 ermöglicht.

Der Bf sei es zumutbar gewesen, sich im Vorfeld darüber zu informieren, dass ein Bezug der Sozialhilfeleistungen ihr Aufenthaltsrecht beenden würde. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde von 7. August 2018, mit welcher der Bescheid zur Gänze angefochten wird. Zusammengefasst bringt die Bf vor, der Bescheid werde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei die Arbeitnehmereigenschaft der Bf weiterhin aufrecht, weshalb ihr Aufenthalt rechtmäßig sei und Anspruch auf Mindestsicherung bestehe. Die Behörde stelle in der Bescheidbegründung fest, dass der Weitergeltungstatbestand des § 51 Abs. 2 Z 2 NAG nicht vorliege, da keine ordnungsgemäß bestätigte unfreiwillige Arbeitslosigkeit gegeben sei. Diese Ansicht sei unrichtig. Auch wenn die Bf keinen Arbeitslosengeldbezug habe, habe sie sich dennoch beim AMS gemeldet. Somit liege jedenfalls eine ordnungsgemäß bestätigte Arbeitslosigkeit vor. Die Arbeitslosigkeit sei auch unfreiwillig. Die Behörde habe nicht begründet, warum keine ordnungsgemäß bestätigte unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliege. Auch die Feststellungen zum Erwerb eines Daueraufenthaltes nach § 53a NAG seien unrichtig.

Die Bf habe sich entgegen der Ansicht der Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch mit Anmeldung in der Kinderbetreuungseinrichtung ab 7. Mai 2018 um einen Kinderbetreuungsplatz bemüht. Spätestens ab diesem Zeitpunkt liege keine etwaige Verletzung der Bemühungspflicht im Sinn des § 11 Abs. 3 Z 3 Oö. BMSG vor. Es sei ihr nicht anzulasten, dass kein Kinderbetreuungsplatz frei gewesen sei und das Kind der Bf deshalb in die Warteliste aufgenommen worden sei.

Die Bf beantragte, (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass der Aufenthalt der Bf rechtmäßig sei und deshalb der Anspruch der Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zurecht bestehe, in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen, (3.) eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.3. Mit Vorlageschreiben von 13. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 11. September 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher die Bf und Vertreterinnen der belangten Behörde ladungsgemäß erschienen sind. In dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am XX. XX XXXX geboren und rumänische Staatsangehörige. Ihr Sohn, E N P, ist am XX. XX XXXX geboren.

Die Bf bewohnt eine Wohnung im Ausmaß von 46,70 m^2 in L, L 1/621, wofür sie eine monatliche Miete von 360,97 Euro bezahlt.

Die Bf verfügt derzeit über kein Einkommen. Arbeitslosengeld des AMS erhält sie nicht. Das Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 20,59 Euro täglich endete mit 13. April 2018.

II.2. Die Bf war in der Vergangenheit mit diversen Unterbrechungen als Arbeiterin unselbständig erwerbstätig.

In der Zeit von 8. März 2015 bis 6. Jänner 2016 bezog sie Wochengeld; in der Zeit von 7. Jänner 2016 bis 13. April 2018 bezog sie Kinderbetreuungsgeld.

II.3. Die konkreten Arbeitsverhältnisse ergeben sich aus dem Versicherungsdatenauszug der Bf und stellen sich wie folgt dar:

„Zeitschiene Versicherungsdatenauszug:
23.01.2006 bis 01.02.2006 Arbeiterin
02.02.2006 bis 31.08.2008 Lücke
01.09.2008 bis 30.11.2011 Arbeiterin
02.12.2001 bis 28.08.2012 Arbeitslosengeldbezug, dazwischen ein paar Tage Krankengeldbezug
29.08.2012 bis 28.02.2013 Notstandshilfe
01.03.2013 bis 30.06.2013 Arbeiterin
01.07.2013 bis 04.07.2013 Urlaubsabfindung
05.07.2013 bis 05.07.2013 Notstandshilfe
06.07.2013 bis 23.09.2013 Lücke
24.09.2013 bis 28.02.2014 Notstandshilfe
01.03.2014 bis 19.05.2017 Arbeiterin
20.05.2014 bis 26.05.2014 Urlaubsabfindung
27.05.2014 bis 06.01.2015 Arbeitslosengeldbezug, dazwischen 3 Tage Krankengeldbezug
07.01.2015 bis 07.03.2015 Angestellte
08.03.2015 bis 06.01.2016 Wochengeldbezug
14.10.2015 Lebendgeburt
07.01.2016 bis 13.04.2018 Bezug Kinderbetreuungsgeld“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.4. Der Bf war bekannt, dass die Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes am 13. April 2018 endet. Dennoch sorgte sie nicht dafür, dass für ihren Sohn ab diesen Zeitpunkt ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Die Bf nahm die Anmeldung des Kinderbetreuungsplatzes erst mit 7. Mai 2018 vor. Darüber hinaus

gab sie als Wunschaufnahmetermin den 15. Oktober 2018 an, anstelle anzugeben, dass sie ehestmöglich bzw. ab sofort einen Kinderbetreuungsplatz suche.

Aus einem Schreiben der Gemeinde L vom 14. Mai 2018 ergibt sich, dass das Kind der Bf wegen der vorliegenden Informationen vorerst auf der Vormerkliste verbleibt.

II.5. Mit Datum vom 16. April 2018 beantragte die Bf beim AMS die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes.

Mit Bescheid vom 24. April 2018 wurde diesem Antrag keine Folge gegeben. Begründend führte das AMS aus, dass die Bf laut ihren niederschriftlichen Angaben aufgrund ihrer Kinderbetreuungspflichten dem Arbeitsmarktservice für eine aktive Arbeitssuche nicht zur Verfügung stehe. Der Antrag sei daher abzuweisen gewesen.

Entsprechend einer Bestätigung des AMS T vom 24. April 2018 kann die Bf ab 24. September 2018 an der Veranstaltung „Wiedereinstieg mit Zukunft 2018“ beim Berufsförderungsinstitut Oberösterreich teilnehmen. Diese Veranstaltung findet im Zeitraum von 24. September 2018 bis 14. Dezember 2018 statt.

II.6. Eine Anfrage der belangten Behörde bei der Abteilung „Sicherheits- und Polizeirecht, Migrationswesen“ vom 14. Mai 2018 ergab, dass der Bf als EWR-Bürgerin am 4. November 2015 auf Antrag eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/Innen gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG als Arbeitnehmerin ausgestellt wurde. Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt in der Zeit des Mutterschutzes und während der Karenz bestehen. Darüber hinaus besteht das Aufenthaltsrecht nur dann, wenn wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird oder ausreichende Existenzmittel und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz vorhanden sind bzw. keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Konkret bedeutet das, dass die Bf ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verliert, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht bzw. Mindestsicherung beantragt.

II.7. Die Bf setzte erst nach dem abweisenden Bescheid der belangten Behörde weitere Bemühungsschritte, um einen Kinderbetreuungsplatz für ihren Sohn zu erlangen. Nach ihren eigenen Angaben verfasste sie beispielsweise ein Schreiben an den Landeshauptmann mit dem Ersuchen, sie zu unterstützen. Darüber hinaus informierte sich die Bf auch darüber, wie sie für ihren Sohn einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte bzw. in einer Krabbelstube erlangen könnte.

Die Bf legte dazu bei der belangten Behörde keine Nachweise vor. Auch in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erstattete die Bf dazu lediglich mündliches Vorbringen. Allfälliges schriftliches Beweismaterial (z.B. das Schreiben

an den Landeshauptmann, dessen Antwort, allfällige sonstige Bestätigungen, Schreiben, Anträge, etc.) legte die Bf nicht vor.

Lediglich konnte die Bf eine Bestätigung des Oö. Familienbundes vom 7. September 2018 vorlegen, woraus sich ergibt, dass ab 17. September 2018 für ihren Sohn eine Betreuung bei einer Tagesmutter zur Verfügung steht. Außerdem legte sie lediglich das Schreiben des AMS vom 24. April 2018 über die Veranstaltung „Wiedereinstieg mit Zukunft 2018“ vor, welche sich bereits im Akt der belangten Behörde befindet.

Darüber hinausgehende Bemühungen wurden der von der Bf weder behauptet noch nachgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig. Weitere Erhebungen dazu erübrigen sich.

III.2. Die bisherigen Arbeitsverhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Versicherungsdatenauszug. Diese wurden darüber hinaus von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid im Sinne einer „Zeitschiene“ nachvollziehbar und vollständig dargestellt.

III.3. Die von der belangten Behörde erhobene „Zeitschiene“ ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus dem dort einliegenden Versicherungsdatenauszug. Die berufliche Tätigkeit der Bf, die sie mit Unterbrechungen ausgeübt hat, ergibt sich aus demselben. Auch der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ergibt sich daraus. Diese Feststellungen sind außerdem unstrittig.

III.4. Auch der Umstand, dass das Kinderbetreuungsgeld mit 13. April 2018 endete und die Bf ab diesem Zeitpunkt wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen hätte sollen, geht aus dem Aktinhalt hervor. Die Bf bestreitet dies auch nicht. Außerdem ergibt sich aus dem Akteninhalt auch unstrittig, dass entsprechend einer Bestätigung der Gemeinde L der Sohn der Bf auf einer Warteliste gereiht ist. Darüber hinaus geht unstrittig hervor, dass sich die Bf vor dem Ende des Kinderbetreuungsgeldes nicht um einen Betreuungsplatz für ihren Sohn bemüht hat. Vielmehr hat die Bf als Wunschtermin für den Beginn der Kinderbetreuung den 15. Oktober 2018 angegeben, obwohl ihr bewusst sein musste, dass sie ab 13. April 2018 kein Kinderbetreuungsgeld mehr erhält. Weshalb die Bf dennoch erst den 15. Oktober 2018 als Wunschtermin angegeben hat, lässt sich nicht nachvollziehen.

Die Bf hat in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zwar umfassendes Vorbringen erstattet, sie habe sich auch bei diversen Stellen um einen Kinderbetreuungsplatz erkundigt, sie habe ein Hilfeschreiben an den Landeshauptmann gerichtet, welches dieser auch beantwortet habe, sie habe sich ferner bei ihrem ehemaligen Dienstgeber wieder beworben, der ihr keine Arbeitsstelle gewährt habe. Allerdings hat die Bf dazu weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Verfahren vor dem erkennenden Gericht Beweismittel vorgelegt.

Obwohl der Bf bereits aus dem Verfahren vor der belangten Behörde bekannt sein musste, dass ihre Behauptungen durch entsprechende Nachweise zu belegen sind, hat sie diese auch im Beschwerdeverfahren nach wie vor nicht vorgelegt.

III.5. Dass der Antrag der Bf auf Gewährung von Arbeitslosengeld mit Bescheid des AMS vom 24. April 2018 abgewiesen wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem Verwaltungsakt. Begründend hat das AMS angeführt, dass die Bf mangels Kinderbetreuungsplatz dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

III.6. Auch die Informationen der Migrationsbehörde zum Aufenthaltstitel der Bf gehen aus den Erhebungen der belangten Behörde hervor.

III.7. Letztendlich ergeben sich auch die Bemühungen der Bf, welche diese offensichtlich erst nach dem abweisenden Bescheid der belangten Behörde in die Wege geleitet hat, aus dem Verfahren vor dem erkennenden Gericht. Die Bf hat diese Bemühungen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht geschildert. Dazu hat die Bf jedoch keinerlei Nachweise vorgelegt, abgesehen von den ohnehin bereits im Verfahren vor der belangten Behörde eingeholten Bestätigungen.

Darüber hinaus hat sich die Bf offensichtlich auch erst ganz jüngst darum bemüht, einen Kinderbetreuungsplatz für ihren Sohn zu finden, was sich aus einer Bestätigung des Oö. Familienbundes ergibt. Im Verfahren von der Antragsstellung bis zum abweisenden Bescheid der belangten Behörde sind allerdings keine Bemühungen der Bf erkennbar.

Offensichtlich hat sich die Bf erst dadurch zu entsprechenden Bemühungen veranlasst gesehen, als ihr bewusst wurde, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung tatsächlich nicht gewährt wird.

IV. Rechtslage

IV.1. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung:

„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel, Daueraufenthalt - EG oder ‚Daueraufenthalt - Familienangehörige oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016).“

IV.2. § 11 Oö. BMSG regelt die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung

aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,

4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7 Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene

Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017).“

IV.3. § 51 NAG regelt das unionsrechtliche Daueraufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate:

„(1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsmäßig bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Zur Wahrung seines Rechts hat der EWR-Bürger diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen, unter denen einer Person bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. c Oö. BMSG wird diese EU-/EWR-Bürgerinnen oder Bürgern, Schweizer Staatsangehörigen oder deren Familienangehörigen gewährt,

jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d, Oö. BMSG wird sie Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer befristeten Niederlassungsbewilligung gewährt. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG haben auch Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden, Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Die Bf verfügt über ein derartiges Aufenthaltsrecht nicht.

V.2. § 51 NAG regelt den Aufenthalt für EWR-Bürger für mehr als drei Monate bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen. In Betracht kommt, dass die Bf Arbeitnehmerin oder Selbständige ist (Z 1), oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen muss (Z 2) oder als Hauptzweck ihres Aufenthaltes eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolviert und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllt (Z 3). Ferner regelt § 51 Abs. 2 NAG, dass die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmerin gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 NAG erhalten bleibt, (1.) wenn er/sie wegen einer Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig ist; (2.) bzw. (3.) eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt bzw. (4.) eine Berufsausbildung begonnen wird.

Im Fall der Bf ist die Z 1 nicht erfüllt, da die Bf weder wegen einer Krankheit noch wegen eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist. Ebenso wenig ist die Z 4 erfüllt, da sie keine Berufsausbildung begonnen hat.

Hinsichtlich Z 2 und Z 3 ist auszuführen, dass es sich bei der dort genannten Arbeitslosigkeit um eine „ordnungsgemäß bestätigte unfreiwillige Arbeitslosigkeit“ handeln muss. Die Arbeitslosigkeit der Bf ist jedoch nicht unfreiwillig. Wenn sie vorbringt, sich beim AMS gemeldet zu haben, so ergibt sich jedoch aus dem Akteninhalt, dass der Antrag auf Arbeitslosengeld mit Bescheid des AMS abgewiesen wurde. Begründend führt das AMS aus, dass die Bf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, weil sie sich nicht um einen Kinderbetreuungsplatz bemüht hat.

Dies ergibt sich auch aus dem Akteninhalt der belangten Behörde. So geht insbesondere hervor, dass das Kinderbetreuungsgeld zwar am 13. April 2018 endete, sich die Bf im Vorfeld des Endes des Kinderbetreuungsgeldes jedoch nicht um einen Kinderbetreuungsplatz bemüht hat. Vielmehr ergibt sich, dass ihr Sohn lediglich auf eine Warteliste gesetzt worden war. Als Wunschtermin hat die Bf

außerdem den 15. Oktober 2018 angegeben. Die Bf hat insofern keine ausreichenden Bemühungen gesetzt, um rechtzeitig mit Ende des Kinderbetreuungsgeldes wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen zu können bzw. ihren Sohn auf einen Kinderbetreuungsplatz geben zu können. Die bloßen Behauptungen der Bf, sie habe diesbezüglich Bemühungen gesetzt, sind nicht nachgewiesen.

V.3. Darüber hinaus ergibt sich auch aus § 11 Oö. BMSG, dass die Bf entsprechende Bemühungen zur Überwindung ihrer aktuellen Situation zu setzen hat. Dieser Bemühungspflicht ist die Bf nicht nachgekommen. Obwohl ihr bewusst sein musste, dass sie ab 13. April 2018 kein Kinderbetreuungsgeld mehr erhält, hat sie sich nicht um einen Kinderbetreuungsplatz bemüht. Im Zusammenhang damit musste der Bf auch bewusst sein, dass sie ab Ende des Kinderbetreuungsgeldes wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen musste, was naturgemäß nur möglich war, wenn ihr auch ein Kinderbetreuungsplatz zugewiesen war.

Dennoch hat die Bf keine ausreichenden Bemühungen dahingehend gesetzt. Dies ergibt sich auch aus dem Bescheid des AMS, mit welchem der Antrag der Bf auf Bezahlung des Arbeitslosengeldes abgewiesen wurde. Weshalb die Bf als Wunschtermin für einen Kinderbetreuungsplatz den 15. Oktober 2018 angegeben hat, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes längst geendet hatte, kann nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus hat die Bf auch in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 3. September 2018 lediglich eine Bestätigung vorgelegt, dass ihr Sohn ab 17. September 2018 einen Kinderbetreuungsplatz bei einer Tagesmutter des Oö. Familienbundes haben wird. Auch dieser Zeitpunkt liegt nach dem abweisenden Bescheid der belangten Behörde.

Offensichtlich wurde der Bf erst dadurch bewusst, dass die Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung, insbesondere die in § 11 Oö. BMSG normierte Bemühungspflicht, nicht bloß eine „Soll-Bestimmung“ ist, sondern eine „Muss-Bestimmung“, die bei sonstigen Verlust der bedarfsorientierten Mindestsicherung einzuhalten ist.

V.4. In Zusammenschau all dieser Erhebungen ist den Ausführungen der belangten Behörde im in Beschwerde gezogenen Bescheid nicht entgegenzutreten, sondern diesen vielmehr beizupflichten. Tatsächlich besteht ein Anspruch der Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung mangels entsprechendem Aufenthaltsrecht – aber auch mangels entsprechender Bemühungen – nicht.

V.5. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf dem im Einzelfall festgestellten Sachverhalt. Dieser wurde anhand des Akteninhaltes der belangten Behörde sowie den Ergebnissen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht festgestellt. Der Sachverhalt ergibt sich insbesondere bezogen auf die Bf und ihre konkreten persönlichen Verhältnisse. Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes, das Ende desselben, die Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz sowie die diesbezüglichen von der Bf getätigten Schritte sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer